Fachverband BIOGAS

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
– Referentenentwurf des BMUKN

Stand: 30.07.2026

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:
Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

1. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vertritt die Interessen der Biogasbranche in Deutschland. Zu seinen über 4.700 Mitgliedern zählen Betreiber von Biogasanlagen sowie Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Viele dieser Mitglieder leisten einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft – darunter Betriebe, die Bioabfälle sowie Gülle oder Mist vergären.

Der FvB begrüßt grundsätzlich das Bestreben des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), das Kreislaufwirtschaftsgesetz an europäische Vorgaben anzupassen und u.a. die Qualität der getrennten Sammlung von Siedlungsabfällen weiter zu stärken.

Die Transformation hin zu einer klimaneutralen, ressourcenschonenden und rohstoffsouveränen Kreislaufwirtschaft erfordert klare politische Weichenstellungen. Die Vergärung von Bioabfällen und organischen Reststoffen ist dabei ein zentraler Baustein: Sie sichert heimische Sekundärrohstoffe, reduziert Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern und importierten Rohstoffen wie Phosphat und ermöglicht geschlossene Nährstoffkreisläufe. Die Aufnahme der Begriffe „Rohstoffsouveränität“ und „Rohstoffversorgungssicherheit“ in den Gesetzeszweck ist ein wichtiger Schritt, um das Potenzial von Bioabfällen und dessen Verwertung als unverzichtbaren Bestandteil der Kreislaufwirtschaft anzuerkennen.

Um dieses Potenzial vollständig auszuschöpfen, braucht es unbedingt rechtliche Klarheit, ein nationales Ende der Abfalleigenschaft und die Anerkennung etablierter Qualitätssicherungssysteme. Vor diesem Hintergrund fordert der FvB die Politik auf, die folgenden Handlungsfelder im Rahmen der anstehenden Novellierung konsequent umzusetzen. Als Leitprinzip sollte dabei der im Koalitionsvertrag verankerte Bürokratieabbau gelten. Gerade bei risikoarmen Stoffströmen, zu denen auch viele Bioabfälle gehören, kann durch z.B. einer Reduktion der Nachweispflichten, Bürokratie abgebaut unmittelbar werden. Dies würde zu einer Entlastung von Behörden und Unternehmen führen, die Wettbewerbsfähigkeit stärken und gleichzeitig die Energiewende und Transformation hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft beschleunigen.

2. Zusammenfassung der Forderungen

- Nachhaltige Bioabfallverwertung durch Bürokratieabbau stärken
- Schaffung einer nationalen Rechtsverordnung laut § 5 KrWG, die das Ende der Abfalleigenschaft von Bioabfällen und daraus erzeugten Produkten regelt
- Steigerung der Qualität und Quantität von Bioabfällen durch eine eigene Rechtsverordnung basierend auf § 10 KrWG

3. Regelungen im Detail

Vereinfachte Nachweise zur Nachhaltigkeit

Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) definiert unter anderem die Schließung von Stoffkreisläufen sowie die Stärkung von Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit als strategische Ziele. Die Verwertung von Bioabfällen trägt hierzu bereits maßgeblich bei und muss gestärkt werden.

In der Praxis wird die Ausschöpfung des gesamten Potenzials teilweise durch übermäßige bürokratische Anforderungen eingeschränkt. Insbesondere die Vorgaben der Renewable Energy Directive (RED) beziehungsweise deren nationale Umsetzung führen teilweise zur Verlagerung von Stoffströmen. Dadurch werden Stoffströme nicht mehr im Sinne der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG genutzt.

Diese Entwicklung steht auch im Widerspruch zu anderen nationalen Gesetzen und Strategien, etwa zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Die DNS benennt neben Energie und Klimaschutz auch die Kreislaufwirtschaft als Transformationsbereich. Dort heißt es unter anderem: „*Durch zirkuläres Wirtschaften können Abfälle vermieden und gemeinsam mit ressourcenschonenden Technologien in*

Deutschland und Europa neue Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale erschlossen, ein wesentlicher Beitrag zum Abbau von Knappheits- und Abhängigkeitsproblemen geleistet, Biodiversität erhalten und der Pfad zur Klimaneutralität ambitioniert beschritten werden." Die Vergärung von Bioabfällen kann zu diesen Zielen beitragen, sofern die betroffenen Akteure nicht durch unnötigen Mehraufwand daran gehindert werden.

Forderung: Wir fordern eine Klarstellung, dass Bioabfälle grundsätzlich als nachhaltig gelten und die Anforderungen an den Nachweis von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen von Zertifizierungssystemen gemäß RED erfüllen, sofern sie ordnungsgemäß verwertet werden. Dies sollte insbesondere für Bioabfälle gelten, die gemäß § 6 Abs. 2 KrWG über einen Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG der Verwertung zugeführt werden. Damit können doppelte Dokumentationen ohne Verlust der Nachhaltigkeitsnachweise vermieden und der Bürokratieabbau gestärkt werden. Abfälle müssen im Sinne der Kreislaufwirtschaft generell einer nachhaltigen und höherwertigen Verwertung zugeführt werden. Dies wird bereits durch die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG vorgeschrieben, wonach „…*diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet*" Allein durch die Vorgabe aus dem KrWG ist eine nachhaltige Bewirtschaftung von Abfällen vorgegeben. Über die entsprechenden Nachverfolgungssysteme der Abfälle entlang der Wertschöpfungskette lassen sich außerdem die Art, Menge und die ordentliche Verwertung der Abfälle lückenlos nachvollziehen.

§ 5 Ende der Abfalleigenschaft

Ein wesentliches Hemmnis für die Nutzung von Gärprodukten und Komposten aus Bioabfällen ist das fehlende nationale Ende der Abfalleigenschaft. Dies bremst Innovationen und Investitionen und erschwert zugleich die Akzeptanz dieser Produkte in der Praxis.

§ 5 des KrWG ermächtigt die Bundesregierung, eine entsprechende Rechtsverordnung auch für Bioabfälle und daraus erzeugte Produkte zu erlassen. Auch in Artikel 6 der europäischen Abfallrahmenrichtlinie heißt es eindeutig, dass die Mitgliedsstaaten *„[…] geeignete Maßnahmen [treffen], um sicherzustellen, dass Abfälle, die ein Recyclingverfahren oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle betrachtet werden […]*". Zwar könnten Gärprodukte aus Bioabfällen theoretisch über die EU-Düngeprodukteverordnung das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, in der Praxis ist dies jedoch faktisch kaum möglich. Ein wesentlicher Grund ist das Fehlen einer Konformitätsbewertungsstelle auf nationaler Ebene. Zusätzlich kann ein Großteil der Gärprodukte die Kriterien zur Erreichung einer Produktkategorie nicht erfüllen und damit auch nicht das Ende der Abfalleigenschaft erreichen. Zudem ist die EU-Düngeproduktverordnung nach unserem Verständnis vor allem darauf ausgerichtet, Düngeprodukte auf EU-Ebene zu handeln. Viele Gärprodukte und Komposte werden aber bereits regional sinnvoll genutzt und leisten dort einen wertvollen Beitrag zur (regionalen) Kreislaufwirtschaft. Dieser Beitrag könnte deutlich gesteigert und die Verwendung zugleich vereinfacht werden, wenn für Gärprodukte und Komposte aus Bioabfällen ein nationales Ende der Abfalleigenschaft geschaffen würde. Gleiches gilt für z.B. CO_2, das aus Abfallvergärungsanlagen zurückgewonnen wird und im Sinne von BECCU (Bioenergy with Carbon Capture and Utilisation) weiterverwendet wird. Eine klare nationale Regelung würde Rechtssicherheit schaffen und die Verwendung solcher Produkte vereinfachen, was auch im Sinne des Bürokratieabbaus wünschenswert ist.

Gärprodukte und Komposte, die einer nationalen freiwilligen Gütesicherung unterliegen und hohe Qualitätsstandards einhalten, sind derzeit durch das Fehlen eines nationalen Endes der Abfalleigenschaft benachteiligt. Obwohl ihre Standards häufig über denen von Gärprodukten und Komposten mit CE-Kennzeichen liegen, gelten sie im Gegensatz zu CE-gekennzeichneten Düngeprodukten weiterhin als Abfall. Es darf nicht passieren, dass minderwertige Produkte hochwertige national etablierte Produkte vom Markt verdrängen.

Forderung: Festlegung von klaren Maßnahmen, damit Bioabfälle und daraus erzeugte Produkte das Ende der Abfalleigenschaft erreichen können.

§ 10 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsverordnungen zur Verbesserung der Getrenntsammlung begrüßen wir ausdrücklich. Eine störstoffarme Erfassung ist die Voraussetzung für hochwertige Sekundärrohstoffe, wie Gärprodukte und Komposte, die dann auch in einer Kreislaufwirtschaft sinnvoll genutzt werden können. Diese Rechtsverordnungen sollten u.a. Maßnahmen enthalten, um den Anteil organischer Materialien im Restmüll zu reduzieren und um den Anteil an Fremdstoffen im Bioabfall zu minimieren. Nur so lassen sich die in der Abfallrahmenrichtlinie verankerten EU-Recyclingziele für Siedlungsabfälle erreichen. Bioabfälle aus der getrennten Sammlung, insbesondere Inhalte der Biotonne, enthalten häufig hohe Fremdstoffanteile. Deren aufwendige Entfernung verursacht zusätzliche Kosten für Anlagenbetreiber und Bürgerinnen und Bürger. Zudem geht dabei wertvolle Organik verloren, welche an Fremdstoffen anhaftet und gemeinsam mit diesen abgetrennt werden muss.

Forderung: Eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Bioabfallsammlung muss durch gezielte Förderprogramme, Aufklärungskampagnen und kommunale Anreizsysteme unterstützt werden und ist in einer entsprechenden Rechtsverordnung zu verankern.

4. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Mathias Hartel
Referatsleitung Abfall, Düngung und Hygiene
mathias.hartel@biogas.org
08161/984660

Dr. Verena Pfahler
Fachreferentin
verena.pfahler@biogas.org
08161/984660